

Antrag

der Fraktion FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Alterssicherungssysteme im Vergleich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. ergänzend zur Landtags-Drucksache 15/332 anhand derselben Fallgestaltungen (die Betroffenen sind zum 1. Januar 2010 mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Rente beziehungsweise Pension gegangen, als Vergleichsmonat wurde der Monat August 2010 gewählt)
 - a) einem Entgeltsachbearbeiter (Einstellung 1962 als Auszubildender im kaufmännischen Bereich, dreijährige Lehrzeit, danach im Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird ein Beamter gegenübergestellt, der aus der Besoldungsgruppe A9+Z in den Ruhestand tritt (Fall 1),
 - b) einem Ausbilder/Meister (Einstellung 1962 als Auszubildender im technischen Bereich, dreijährige Lehrzeit, danach im Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, später Meister, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird ein Eichbeamter mit Meisterausbildung gegenübergestellt, der aus der Besoldungsgruppe A9+Z in den Ruhestand tritt (Fall 2),
 - c) einem Bauingenieur – FH – (Einstellung 1970, Tätigkeitsfeld: selbstständige Bauleitungen, technische Prüfungen, statische Berechnungen, Raumplanungen, Finanzierung der Projekte, Ausschreibungsverfahren, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird ein Bauingenieur – FH – gegenübergestellt, der aus der Besoldungsgruppe A 13 in den Ruhestand tritt (Fall 3) und
 - d) ein Volljurist in der Rechtsabteilung (Einstellung 1970, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird mit einem Verwaltungsjuristen verglichen, der aus der Besoldungsgruppe A 15 in den Ruhestand tritt (Fall 4)

weitere Übersichten vorzulegen, mit denen die Höhe der Alterssicherung von Pensionären mit der ehemaliger Angestellter des Landes verglichen wird, die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beziehen;

2. darzulegen,
 - a) in welchen Bereichen der Privatwirtschaft betriebliche Alterssicherungssysteme bestehen, die ein der Zusatzversorgung nach VBL vergleichbares Maß an zusätzlicher Alterssicherung bieten, in welchen Bereichen höhere bzw. niedrigere Leistungen gewährt werden und in welchen Bereichen es keine zusätzliche betriebliche Alterssicherung gibt und
 - b) wie viele Beschäftigte in Baden-Württemberg davon jeweils betroffen sind;
3. jeweils unter Nennung der wesentlichen Inhalte und der finanziellen Auswirkungen darzustellen, zu welchen Zeitpunkten seit dem Jahr 2000 Änderungen des Versorgungsrechts, des Rentenrechts und der Bestimmungen für Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Kraft getreten sind;
4. darzustellen, ob und in wie weit sie dabei davon ausgeht, dass insgesamt eine wirkungsgleiche Übertragung der Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungsrecht stattgefunden hat;
5. soweit sie eine wirkungsgleiche Übertragung nicht für gewährleistet hält, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und gegebenenfalls unterschiedliche Handlungsoptionen für den Gesetzgeber zu benennen.

20.09.2011

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die Ausführungen der Landesregierung in der Drucksache 15/332 haben ergänzende Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung erforderlich ist, um zutreffende Vergleiche verschieden ausgestalteter Alterssicherungssysteme vornehmen zu können. Dabei ist von denselben Fallgestaltungen (s. oben Ziffer 1), Verfahren und Berechnungsweisen auszugehen, die der Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag Drucksache 15/332 zugrunde gelegt worden sind.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hatte zu Verfahren und Berechnungsweise in der genannten Drucksache die folgenden Ausführungen gemacht:

„Das Vergleichsunternehmen hat die *Bruttolöhne* der Musterpersonen für die Jahre 1996 bis 2009 übersandt. Für Schätzungen des Einkommens für die Zeit vor 1996 wurde in Abstimmung mit dem Vergleichsunternehmen entsprechend der Tarifentwicklung ein Trend von 4,75 % als qualifizierter Schätzwert angesetzt. Der für die dreijährige Lehrzeit anzusetzende Betrag wurde ebenfalls geschätzt.

- Die Rentenbeträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung (brutto und netto) wurden auf der Basis des so ermittelten sozialversicherungspflichtigen Entgelts der Jahre 1962 bzw. 1970 bis 2009 unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg berechnet. Für die Ermittlung der jeweiligen Nettorentenbeträge wurden 2,2 % Pflegeversicherungsbeitrag (keine Kinder) und 7,9 % Krankenversicherungsbeitrag (Eigenanteil als Rentner) berücksichtigt. Eine *Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung* wurde unterstellt. Soweit der Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze lag, wurde bei der Rentenberechnung nicht das gesamte Entgelt, sondern nur der bis zur jeweils jährlichen Beitragsbemessungsgrenze reichende Entgeltteil berücksichtigt.
- Bei pflichtversicherten Rentnern werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente berechnet. Für Betriebsrenten gilt bei versicherungspflichtigen Rentnern für alle Krankenkassen der allgemeine Beitragssatz von 14,9 % für die Krankenversicherung und

2,2 % für die Pflegeversicherung. Diese Beiträge wurden von den Bruttobertriebsrenten in Abzug gebracht.

- Hinsichtlich der Steuerberechnung wurde eine fiktive Einkommensteueranlagung für das Jahr 2010 durchgeführt. Pensionen und Betriebsrenten sind voll zu versteuern. Der Besteuerungsanteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei einem Renteneintritt im Jahr 2010 bei 60 %. Die Krankenversicherungsbeiträge wurden bei der Steuerberechnung ebenso berücksichtigt wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Werbungskosten-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag. Weitere Einnahmen bzw. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen blieben außer Betracht. Aus der Jahressteuer wurde die monatliche steuerliche Belastung ermittelt.
- Die Summe aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente ergibt die Alterssicherung brutto. Von der Bruttoalterssicherung sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Berücksichtigt man dann noch die monatliche Steuerbelastung ergibt sich die disponible Alterssicherung netto.
- Unter der *disponiblen Nettoalterssicherung* wird der Betrag verstanden, der nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie unter Berücksichtigung der letztlich verbleibenden monatlichen Steuerbelastung zur Verfügung steht.
- Bei den *Pensionären* wurde das monatliche Bruttoruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ermittelt. Beim Bauingenieur (Fall 3) und beim Juristen (Fall 4) wurde je 1 Jahr Ausbildungszeit als Vordienstzeit berücksichtigt (Fachschulzeit und Zeit der Hochschulausbildung), sodass auch diese mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren den Höchstruhegehaltssatz erreichen. Die Meisterzulage, deren Ruhegehaltsfähigkeit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 an- und für sich weggefallen ist, wurde im Falle des Eichbeamten aufgrund von Übergangsregelungen als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Für die Steuerberechnung wurde eine fiktive Einkommensteueranlagung 2010 durchgeführt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden bei der Steuerberechnung ebenso berücksichtigt wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag. Weitere Einnahmen bzw. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen blieben außer Betracht. Aus der Jahressteuer wurde die monatliche steuerliche Belastung ermittelt. Bei der Berechnung der Steuer wurde die Versorgungsanpassung zum 1. März 2010 berücksichtigt. Neben der Steuer wurden vom Bruttoruhegehalt die Beiträge einer beihilfekonformen *privaten Kranken- und Pflegeversicherung* abgezogen. Daraus ergibt sich die disponible Nettoalterssicherung des Pensionärs.“

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 30. März 2012 Nr. 1-0331.9/12 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

Zu 1.:

„... ergänzend zur Landtags-Drucksache 15/332 anhand derselben Fallgestaltungen (die Betroffenen sind zum 1. Januar 2010 mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Rente beziehungsweise Pension gegangen, als Vergleichsmonat wurde der Monat August 2010 gewählt) [...]

weitere Übersichten vorzulegen, mit denen die Höhe der Alterssicherung von Pensionären mit der ehemaliger Angestellter des Landes verglichen wird, die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beziehen;“

Es werden in der Anlage (Excel-Datei) weitere Übersichten vorgelegt, in welchen die Höhe der Alterssicherung von Pensionären mit der ehemaliger Angestellter des Landes verglichen wird, die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beziehen.

- Die Rentenbeträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung (brutto und netto) wurden auf der Basis des ermittelten sozialversicherungspflichtigen Entgelts der Jahre 1962 bzw. 1970 bis 2009 unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg berechnet. Für die Ermittlung der jeweiligen Nettorentenbeträge wurden 2,2 % Pflegeversicherungsbeitrag (keine Kinder) und 7,9 % Krankenversicherungsbeitrag (Eigenanteil als Rentner) berücksichtigt. Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wurde unterstellt. Soweit der Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze lag, wurde bei der Rentenberechnung nicht das gesamte Entgelt, sondern nur der bis zur jeweils jährlichen Beitragsbemessungsgrenze reichende Entgeltteil berücksichtigt.
- Die Rentenbeträge aus der Pflichtversicherung der VBL (brutto und netto) wurden auf der Basis des ermittelten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Jahre 1962 bzw. 1970 bis 2009 unter Beteiligung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe (VBL) berechnet. Die Krankenversicherungsbeiträge bemessen sich nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkasse. Diese Beiträge sind von den Rentnern allein zu tragen. Zur Berechnung wurde für die Krankenversicherung der Beitragssatz von 14,9 % berücksichtigt. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind von den Rentnern ebenfalls allein zu tragen und sind mit dem Beitragssatz in Höhe von 2,2 % für kinderlose Mitglieder der Pflegeversicherung berücksichtigt. Diese Beiträge wurden von den Brutto-VBL-Renten in Abzug gebracht.
- Hinsichtlich der Steuerberechnung wurde eine fiktive Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2010 durchgeführt. Pensionen sind voll zu versteuern. Der Besteuerungsanteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei einem Renteneintritt im Jahr 2010 bei 60 %. Für die Steuerlast bei der Betriebsrente der VBL wurde vereinfachend angenommen, dass die Rente ausschließlich auf Beiträgen beruht, die in der Ansparphase nicht steuerlich gefördert worden sind. Die daraus resultierenden Betriebsrentenleistungen sind mit dem Ertragsanteil (hier 18 %) versteuert worden.
- Die Krankenversicherungsbeiträge wurden bei der Steuerberechnung ebenso berücksichtigt wie die Pauschbeträge für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Einkommensteuergesetz. Der Sonderausgaben-Pauschbetrag wurde in Abzug gebracht. Weitere Einnahmen bzw. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen blieben außer Betracht. Aus der Jahressteuer wurde die monatliche steuerliche Belastung ermittelt.

- Die Summe aus gesetzlicher Rente und VBL-Rente ergibt die Bruttoalterssicherung. Hiervon sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Nach Berücksichtigung der monatlichen Steuerbelastung ergibt sich die disponible Nettoalterssicherung. Unter der *disponiblen Nettoalterssicherung* wird der Betrag verstanden, der nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie unter Berücksichtigung der letztlich verbleibenden monatlichen Steuerbelastung zur Verfügung steht.
- Bei den *Pensionären* wurde das monatliche Bruttoruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ermittelt. Beim Bauingenieur (Fall 3) und beim Juristen (Fall 4) wurde je 1 Jahr Ausbildungszeit als Vordienstzeit berücksichtigt (Fachschulzeit und Zeit der Hochschulausbildung), sodass auch diese mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren den Höchstruhegehaltssatz erreichen. Die Meisterzulage, deren Ruhegehaltfähigkeit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 an und für sich weggefallen ist, wurde im Falle des Eichbeamten aufgrund von Übergangsregelungen als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Für die Steuerberechnung wurde eine fiktive Einkommensteueranlagung 2010 durchgeführt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden bei der Steuerberechnung ebenso berücksichtigt wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag. Weitere Einnahmen bzw. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen blieben außer Betracht. Aus der Jahressteuer wurde die monatliche steuerliche Belastung ermittelt. Bei der Berechnung der Steuer wurde die Versorgungsanpassung zum 1. März 2010 berücksichtigt. Neben der Steuer wurden vom Bruttoruhegehalt die Beiträge einer beihilfekonformen *privaten Kranken- und Pflegeversicherung* in Höhe von 180 € monatlich abgezogen (hierbei ist weder eine Kostendämpfungspauschale noch ein Eigenbeitrag für Wahlleistungen bei der Beihilfe berücksichtigt). Daraus ergibt sich die disponible Nettoalterssicherung des Pensionärs.

Tabellarisch lässt sich das Ergebnis wie folgt darstellen:

	Brutto	Netto
Fall 1: Entgeltsachbearbeiter/Rentner (Gesetzliche Rente + VBL-Rente)	1.985,91 Euro	1.740,60 Euro
Fall 1: Lohnbuchhalter/Pensionär A9+Z	2.271,68 Euro	1.810,61 Euro
Fall 2: Meister/Ausbilder/Rentner (Gesetzliche Rente + VBL-Rente)	2.092,51 Euro	1.809,70 Euro
Fall 2: Eichbeamter/Pensionär A9+Z	2.300,04 Euro	1.830,62 Euro
Fall 3: Bauingenieur (FH)/Rentner (Gesetzliche Rente + VBL-Rente)	2.489,82 Euro	2.152,60 Euro
Fall 3: Bauingenieur (FH)/Pensionär A 13	3.196,98 Euro	2.440,25 Euro
Fall 4: Jurist/Rentner (Gesetzliche Rente + VBL-Rente)	2.695,74 Euro	2.319,18 Euro
Fall 4: Jurist/Pensionär A 15	3.929,03 Euro	2.903,27 Euro

Die Abweichung zwischen der disponiblen Nettoalterssicherung der Rentner und der der Pensionäre ist umso größer, je höher der Verdienst der einzelnen Vergleichspersonen ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den vier Beispielsfällen jeweils von einem Geburtsdatum am 1. Januar 1945 ausgegangen wurde. Die Vergleichspersonen innerhalb der Angestelltengruppe waren daher für die Berechnung der VBL-Rente dem Kreis der Pflichtversicherten

zuzuordnen, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten und infolgedessen bei der Überführung der Rentenanwartschaften aus Anlass der Systemumstellung in der Zusatzversorgung eine Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge erhielten. Die Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Versicherte richtet sich im Wesentlichen nach dem alten Leistungsrecht der VBL-Satzung, welches eine beamtenähnliche Gesamtversorgung mit Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsah. In dem nach Schließung des Gesamtversorgungssystems neu eingeführten heute geltenden Versorgungspunktemodell wird dagegen diejenige Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn eine fiktive Gesamtbeitragsleistung von 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Eine Anrechnung der gesetzlichen Rente ist im neuen Zusatzversorgungssystem nicht mehr vorgesehen. Bei der Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Versicherte kam in allen vier Vergleichsfällen auch die Regelung des § 40 Abs. 4 VBL-Satzung (in der vor der Systemumstellung geltenden Fassung) zur Anwendung. Diese Vorschrift bewirkt, dass ein Mindestbetrag der Versorgungsrente gewährleistet bleibt. Dieser Mindestbetrag errechnet sich – vereinfacht ausgedrückt – aus der Gesamtzahl der Monate, für die Aufwendungen zur VBL entrichtet worden sind, multipliziert mit einem Faktor und mit dem maßgebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt. Je größer die berücksichtigungsfähige Zeit und je höher das maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist, desto höher fällt auch der Mindestbetrag der Versorgungsrente aus. In ihrer Auswirkung hebt die Vorschrift die VBL-Rente des geringer Verdienenden im Verhältnis zum höher Verdienenden stärker an (infolge der höheren Anzahl der Umlagemonate des geringer Verdienenden), was zur Folge hat, dass die Unterschiede in der Höhe der VBL-Rente (zusammen-)schrumpfen. Dies erklärt, warum die VBL-Rente (nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung) beim Juristen (Fall 4) lediglich ca. 140% der VBL-Rente (nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung) beim Entgeltsachbearbeiter (Fall 1) entspricht, während ein Vergleich des monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im letzten Jahr vor der Rente (2009) zeigt, dass der Jurist (4.970,83 €) ca. 160% des Entgelts des Sachbearbeiters (3.114,08 €) verdiente. Nach Auskunft der VBL würden bei alleiniger Zugrundelegung der heute geltenden VBL-Satzung die Unterschiede in den VBL-Renten höher ausfallen.

Das System der in den Vergleichsfällen zugrunde gelegten Betriebsrenten der freien Wirtschaft (vgl. Landtags-Drucksache 15/332) scheint diese Nivellierung der Gehaltsunterschiede nicht vorzunehmen, was im Ergebnis zu höheren Betriebsrenten bei höheren Gehältern führt. *Sowohl bei den Betriebsrenten in der freien Wirtschaft als auch bei der Beamtenversorgung (mit ihrem Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt) und – seit der Systemumstellung – nach dem neuen Versorgungspunktemodell der Zusatzversorgung wirkt sich letztlich die Höhe der Aktivbezüge auf die Leistungen der Alterssicherung aus, sodass bei höheren Aktivbezügen, die regelmäßig mit einer höheren Qualifikation einhergehen, auch höhere Alterssicherungsbeträge bezogen werden* (vgl. die Darstellung in der Landtags-Drucksache 15/332).

Der punktuelle, statisch auf den Monat August 2010 abstellende Vergleich, vernachlässigt darüber hinaus die fortschreitende Entwicklung der Versorgungsbezüge im Beamtenbereich. Durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (vom 15. Dezember 1998, GBl. 1998, S. 658) wurde zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen errichtet. *Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen durch Verminderungen der gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (d. h., dass beispielsweise ein Tarifabschluss mit einer Steigerung von 1,4% lediglich zu einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung von 1,2% führt)*. Mit dem Sondervermögen soll das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2% abgesenkt werden (§ 17 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg). *Verfolgen daher die Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze eine Übertragung der Tarifergebnisse der Beschäftigten der Länder auf Beamte* (vgl. z. B. Vorblatt des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012, GBl. 2012 S. 28 – BVAnpGBW 2012), *so wird dieses Ziel durch die Verminderungen der Anpassungen und die Zuführungen zur Versorgungsrücklage kontinuierlich und in fortschreitender zeitlicher Dauer in immer größerem Maße verfehlt. Mit jeder weiteren gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsan-*

passung und jeder weiteren Verminderung der Anpassung infolge der Versorgungsrücklage wächst diese Kluft stetig.

In den untersuchten Vergleichsfällen wirkt sich diese Entwicklung praktisch noch nicht aus, weil in fast allen Berufsjahren noch keine verminderte Übertragung der Tarifergebnisse erfolgte.

Bei einer noch genaueren Betrachtung der zu vergleichenden Gruppen würden sich die betragslichen Differenzen zwischen Renten und Beamtenpensionen in einem gewissen Maß zugunsten der ehemaligen Angestellten des Landes relativieren. Dies ist zum Einen darauf zurückzuführen, dass die den Gehältern zugrundeliegende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Beschäftigten des Landes im Arbeitnehmerbereich 39,5 Std. (seit November 2006) und im Beamtenbereich 41 Std. beträgt. Damit basieren auch die späteren Rentenleistungen der Landesarbeitnehmer auf einer geringeren effektiven Lebensarbeitszeit als die Pensionen der Landesbeamten. Hinzu kommt, dass die in der Praxis tatsächlich zufließenden Entgelte nicht selten sonstige Gehaltsbestandteile für Sonderformen der Arbeit wie z. B. die Vergütung für Mehrarbeit bzw. Überstunden, für Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit, Zulagen für vorübergehende höherwertige Tätigkeiten, Zuschläge für mit besonderen Erschwernissen verbundene Tätigkeiten etc. enthalten. Solche sonstigen Gehaltsbestandteile gehen zwar beim Landesarbeitnehmer regelmäßig in die Renten (gesetzliche Rente und VBL-Rente) ein, beim Landesbeamten aber – sofern eine Bezahlung besoldungsrechtlich überhaupt vorgesehen ist – nicht in die Pension.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist die im Zuge der Systemumstellung in der Zusatzversorgung eingeführte Entgeltumwandlung. Mit Wirkung ab 1. November 2006 haben die Tarifvertragsparteien für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung vereinbart. Bei dieser tarifvertraglich geregelten Entgeltumwandlung handelt es sich um eine die Pflichtversicherung bei der VBL auf freiwilliger Basis ergänzende weitere Komponente der betrieblichen Altersversorgung. Im Beamtenbereich gibt es die Komponente der Entgeltumwandlung nicht. Die ebenfalls bei der VBL durchzuführende Entgeltumwandlung ermöglicht es den Tarifbeschäftigten, mit einem zum erheblichen Teil durch Steuer- und Sozialabgabensparnis aus ihrem Bruttogehalt finanzierten Sparbeitrag eine deutliche Aufbesserung ihrer späteren Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu erreichen. Da die Entgeltumwandlung zwar das steuer- und beitragspflichtige Entgelt, aber nicht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt mindert, wird die spätere Rentenleistung der Beschäftigten aus der VBL-Pflichtversicherung durch die Entgeltumwandlung nicht geschmälert. In den untersuchten Vergleichsfällen ist keine Entgeltumwandlung berücksichtigt, da Eigenbeiträge für die Entgeltumwandlung nicht wirklichkeitsnah benannt werden können.

Zu 2.:

„... darzulegen,

- a) in welchen Bereichen der Privatwirtschaft betriebliche Alterssicherungssysteme bestehen, die ein der Zusatzversorgung nach VBL vergleichbares Maß an zusätzlicher Alterssicherung bieten, in welchen Bereichen höhere bzw. niedrigere Leistungen gewährt werden und in welchen Bereichen es keine zusätzliche betriebliche Alterssicherung gibt und*
- b) wie viele Beschäftigte in Baden-Württemberg davon jeweils betroffen sind;“*

I.

Statistische Daten zur betrieblichen Altersversorgung als Säule im Alterssicherungssystem enthalten die im vierjährigen Turnus durchgeführten Arbeitskostenerhebungen. Letztmalig erhobene Zahlen datieren aus dem Jahr 2008. Teilgenommen hatten rund 3.600 Unternehmen in Baden-Württemberg, von denen solche mit weniger als zehn Beschäftigten nicht erfasst wurden.

Der Auswertung der Arbeitskostenerhebung für Baden-Württemberg durch das Statistische Landesamt¹ sind die folgenden Angaben entnommen.

Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung gibt es grundsätzlich fünf Wege:

- Betriebliche *Direktzusage*: Das Unternehmen ist selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar.
- *Unterstützungskasse*: Dabei handelt es sich um eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form eines eingetragenen Vereins oder einer GmbH.
- *Direktversicherung*: Das Unternehmen schließt mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.
- *Pensionskasse*: Dabei handelt es sich um eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- *Pensionsfonds*: Dabei handelt es sich um eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung, meist in Form einer AG.

Von diesen Wegen der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung ist die Entgeltumwandlung zu unterscheiden. Hierbei können Beschäftigte Teile ihres Gehalts für die betriebliche Altersvorsorge aufwenden. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber direkt vom Bruttolohn abgezogen und mindern das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen des Arbeitnehmers.

Im Berichtsjahr 2008 wurde im Durchschnitt die betriebliche Altersversorgung zu zwei Dritteln durch die Arbeitgeber und einem Drittel durch die Arbeitnehmer finanziert (ohne Berücksichtigung der vom Unternehmen direkt geleisteten Rentenzahlungen).

In ca. 82 % der in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten haben Mitarbeiter Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Bei größeren Unternehmen ist dieser Anteil höher als bei kleineren Unternehmen. Bei Unternehmen mit 1.000 und mehr Beschäftigten sind dies 98 %, bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten liegt der Anteil bei 79 %. Das Land Baden-Württemberg als „Großunternehmer“ ist mit Unternehmen in seiner Größenordnung zu vergleichen.

2008 gab es in Baden-Württemberg ca. 2 Millionen Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Darunter waren knapp 815.000 Anwartschaften, die durch Entgeltumwandlung erworben wurden. Diese ausgeschieden (also nur die arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungen betrachtend) entfielen 43 % der Anwartschaften auf Pensionskassen. Dahinter liegen Direktversicherungen mit einem Anteil von 16 %. Auf Direktzusagen entfielen 27 % der Anwartschaften, gefolgt von Pensionsfonds mit einem Anteil von 7 % und Unterstützungskassen mit 7 %.

In den folgenden Branchen der Privatwirtschaft in Baden-Württemberg hatten ca. 80 % bis 90 % der Beschäftigten im Jahr 2008 Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (einschließlich der Anwartschaften durch Entgeltumwandlung):

- Rundfunkveranstalter: 90,6 %
- Energieversorgung: 86,8 %
- mit Finanz- und Versicherungsdienstleistung verbundene Tätigkeiten: 85,2 %
- Kokerei und Mineralölverarbeitung: 83,1 %
- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen: 79,3 %

¹ Dr. Karl Pristl, Betriebliche Altersversorgung in Baden-Württemberg, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 7/2011.

Einen Anteil von unter 20 % der Beschäftigten mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung gab es in folgenden Branchen:

- Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und TV; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik: 18,2 %
- Post-, Kurier- und Expressdienste: 14,4 %
- Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien: 11,2 %
- Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau: 10,8 %
- Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften: 5,5 %

Insgesamt lag die Anwartschaftsquote (die Anzahl der Arbeitnehmer mit mindestens einer Anwartschaft je Unternehmen bezogen auf die Beschäftigten je Unternehmen) in der gesamten baden-württembergischen Wirtschaft bei nicht ganz 54 %. In dem zu den wichtigsten industriellen Branchen Baden-Württembergs zählenden Maschinenbau hatten ca. 56 % der Arbeitnehmer mindestens eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung. In Unternehmen des Großhandels betrug die Quote 40 %, beim Einzelhandel 31 %.

In größeren Unternehmen ist die Zahl der Anwartschaften bezogen auf die Beschäftigten der jeweiligen Unternehmen im Allgemeinen höher als in kleineren Unternehmen. Entsprechend verhielten sich die Aufwendungen der Arbeitgeber: In Unternehmen mit 5.000 und mehr Beschäftigten finanzierte der Arbeitgeber rund 1.412 € je Vollzeiteinheit, während in Kleinunternehmen von 10 bis 19 Beschäftigten durchschnittlich knapp 223 € vom Arbeitgeber finanziert wurden (darin sind Rentenzahlungen aufgrund von Direktzusagen nicht enthalten).

Zu der durchschnittlichen Höhe der Anwartschaften/Renten auf betriebliche Altersversorgung liegen keine Daten vor. Die Spanne der Anwartschafts-/Rentenhöhe dürfte im Übrigen sehr breit sein, da dies naturgemäß von der Höhe und Dauer der Einzahlung in die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung abhängt. Insbesondere ist keine Aussage zu der Frage möglich, in welchen Bereichen höhere bzw. niedrigere Leistungen im Vergleich zur VBL-Rente gewährt werden.

II.

Bei der 1 %-Stichprobe Mikrozensus werden die Auskunftspflichtigen alle vier Jahre nach der betrieblichen Altersvorsorge gefragt, letztmalig 2009. Aus der Abfrage lassen sich – für 2009 – folgende Ergebnisse ablesen:

Es wurden insgesamt 3.013 *Angestellte* und 1.295 *Arbeiter* befragt. Unter den Befragten befanden sich 181 Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung.

- Von den befragten *Angestellten* hatten 1.107 eine betriebliche Altersversorgung. 332 Personen machten keine Angaben. Knapp 78 % der Anwartschaften bestanden in Direktzusagen, Pensions- und Unterstützungskassen – hierzu leisteten 59 % der betroffenen Angestellten eigene Beiträge –, der Rest in Lebensversicherungen oder anderen Arten.
- Von den befragten *Arbeitern* hatten 319 eine betriebliche Altersversorgung. 132 Personen machten keine Angaben. Knapp 80 % der Anwartschaften bestanden in Direktzusagen, Pension- und Unterstützungskassen – hierzu leisteten gut 48 % der betroffenen Angestellten eigene Beiträge –, der Rest in Lebensversicherungen oder anderen Arten.

Unterschieden nach Wirtschaftsbereichen ergibt sich folgendes Bild:

(Die Prozentzahlen geben jeweils das Verhältnis derjenigen Personen wieder, die im bezeichneten Wirtschaftsbereich tätig sind und eine betriebliche Altersversorgung haben, zu den insgesamt Befragten des jeweiligen Wirtschaftsbereichs.)

- Bei den *Angestellten* der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung lag der Anteil am höchsten im Bereich des Kredit- und Versicherungsgewerbes (ca. 62 %), sowie der Energie- und Wasserversorgung (ca. 59 %), gefolgt vom

Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe (ca. 42 %) sowie vom Bereich öffentliche und private Dienstleistungen (ca. 38 %). Der geringste Anteil an einer betrieblichen Altersversorgung lag im Handel und Gastgewerbe (ca. 19 %).

- Bei den *Arbeitern* der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung lag der Anteil am höchsten im Bereich der Energie- und Wasserversorgung (ca. 38 %), gefolgt vom Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe (ca. 33 %). Im Handel und Gastgewerbe lag der Anteil bei ca. 30 %, im Baugewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung bei ca. 17 %. Der geringste Anteil an einer betrieblichen Altersversorgung lag im Bereich Grundstückswesen, Vermietung, wirtschaftliche Dienstleistungen (ca. 7 %).

Unterschieden nach dem monatlichen Nettoeinkommen ergibt sich folgendes Bild:

(Die Prozentzahlen geben jeweils den Anteil an der Gesamtzahl der Personen mit betrieblicher Altersvorsorge – ohne solche, die keine Angaben zum Einkommen machten – wieder.)

- Etwa 41 % der *Angestellten* mit betrieblicher Altersversorgung hatten ein monatliches Einkommen von 1.500 € bis 2.600 €; etwa 26 % erzielten ein höheres Einkommen. Etwa 18 % hatten ein monatliches Einkommen zwischen 1.100 € bis 1.500 €; etwa 15 % hatten ein monatliches Einkommen unter 1.100 €.
- Etwa 62 % der *Arbeiter* mit betrieblicher Altersversorgung hatten ein monatliches Einkommen von 1.500 € bis 2.600 €; etwa 10 % erzielten ein höheres Einkommen. Etwa 18 % hatten ein monatliches Einkommen zwischen 1.100 € bis 1.500 €; etwa 10 % hatten ein monatliches Einkommen unter 1.100 €.

Über die Höhe der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung können auch aus dem Mikrozensus keine Angaben abgeleitet werden.

Zu 3.:

„... jeweils unter Nennung der wesentlichen Inhalte und der finanziellen Auswirkungen darzustellen, zu welchen Zeitpunkten seit dem Jahr 2000 Änderungen des Versorgungsrechts, des Rentenrechts und der Bestimmungen für Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Kraft getreten sind;“

I. Änderungen des Versorgungsrechts

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform 2006 erhielten die Bundesländer für ihre Landesbeamten die Gesetzgebungskompetenz. Das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG) blieb weiterhin auf die Beamten der Länder und der Kommunen anwendbar, bis das jeweilige Bundesland abweichende Landesbeamtenversorgungsgesetze verabschiedete. Baden-Württemberg nahm im Rahmen der Dienstrechtsreform die Gesetzgebungskompetenz in Anspruch und verabschiedete das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), das zum 1. Januar 2011 in Kraft trat. Das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes galt in der am 31. August 2006 bestehenden Fassung bis zum Inkrafttreten des LBeamtVGBW.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher – soweit sie einen Zeitraum vor dem 31. August 2006 betreffen – (grundsätzlich) auf Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes. Sie beschränken sich auf die wesentlichen Änderungen des Versorgungsrechts.

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. April 2000 (Inkrafttreten am 1. Mai 2000)

Anpassung der Hinzuverdienstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen an die Neuregelung der geringfügigkeitsgrenze im Rentenrecht (bei vorzeitigem Ruhestand) – 630 DM (Be-

trag nach heute geltendem Recht: 325 Euro) an die Stelle eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV².

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (Inkrafttreten am 1. Januar 2001)

- Einbeziehung der auf Antrag als Schwerbehinderte und der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten in die Verminderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag;
- Erhöhung der Zurechnungszeit von zuvor ein Drittel auf zwei Drittel des Zurechnungszeitraums bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;
- Die bei Dienstunfähigkeit geltende niedrigere Hinzuverdienstgrenze wurde auf schwerbehinderte Beamte ausgedehnt;
- Ausnahme bestimmter Wahlbeamter auf Zeit von der Verminderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag; Einbeziehung der Beamten auf Zeit in die privilegierte Anrechnungsregelung von Erwerbs- und Erwerbsersatzentkommen, die beim einstweiligen Ruhestand gilt (Anrechnung zur Hälfte);
- Änderung der Besitzstandsregelung für reaktivierte Beamte (Wahrung des früheren Ruhegehaltes statt des früheren Ruhegehaltssatzes).

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (Inkrafttreten am 1. Juli 2000)

Neuregelung der Berücksichtigung von Zeiten einer Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Grundsätzlich sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In Abweichung hiervon sind Zeiten einer Altersteilzeit zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (Inkrafttreten der meisten Änderungen am 1. Januar 2002)

- Das Kernstück der Reformmaßnahmen trat zum 1. Januar 2003 in Kraft. Dabei handelte es sich um eine stufenweise Abflachung des Versorgungsniveaus um insgesamt 4,33 % (4,33 % von 75 = 3,25; 75 minus 3,25 = 71,75). Betroffen waren sämtliche (vorhandene wie auch künftige) Versorgungsempfänger. Durch den geringeren Anstieg des künftigen Zuwachses bei Versorgungsanpassungen wurde der Höchstruhegehaltssatz von 75 % auf 71,75 % sukzessive abgesenkt. Entsprechend sank der jährliche Steigerungssatz für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit von 1,875 % auf 1,79375 % (40 Jahre x 1,79375 = 71,75). Bei Beamten auf Zeit wurde der Ruhegehaltssteigerungssatz von zuvor 2 % auf nunmehr 1,91333 % abgesenkt;
- Übernahme der Regelung des (ab 1. Januar 2002 außer Kraft getretenen) Kindererziehungszuschlagsgesetzes in das Beamtenversorgungsrecht – Erhöhung des Ruhegehalts um einen Kindererziehungszuschlag; bei Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben, wurde das Witwengeld wie in der Rentenversicherung um einen Kinderzuschlag erhöht;
- Die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die als ruhegehaltfähig anerkannt sind (also im dienstlichen Interesse liegen), wurden in die (zum damaligen Zeitpunkt dreijährige) Frist einbezogen, die benötigt wurde, um die Versorgungsbezüge aus dem letzten Amt zu gewährleisten (Wiederherstellung der früheren Rechtslage);
- Klarstellung, dass auch für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr nur Zeiten nach dem 17. Lebensjahr als Ausbildungszeiten zählen;

² Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV ist grundsätzlich das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

- Klarstellung, dass die nur anteilige Berücksichtigung von Ausbildungszeiten bei längerer Freistellung sich nicht nur auf die allgemeinen Ausbildungszeiten, sondern auf alle Ausbildungszeiten – also auch auf die als berufsförderliche Zeiten anerkannten Ausbildungszeiten – erstrecken;
- Einführung eines Mindestbetrags für das Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand;
- Voraussetzung für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (bis zur Zahlung einer Rente, für die eine Anwartschaft besteht) ist die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit; der spätere Eintritt der Dienstunfähigkeit nach dem Eintritt in den Ruhestand war nicht länger ausreichend. Die maximale vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wurde von zuvor 70 % auf 66,97 % abgesenkt (die Abflachung des Versorgungsniveaus wurde hierdurch nachgezogen);
- Begrenzung des Kostensterbegeldes (Sterbegeld an Personen, die keine Hinterbliebenen sind) auf eine Höchstgrenze;
- Gewährung von Witwengeld und Waisengeld nur noch, wenn der verstorbene Beamte die Wartefrist von fünf Jahren erfüllt hatte;
- Gewährung von Witwengeld im Regelfall nur noch, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestand (zuvor 3 Monate);
- Absenkung des Vomhundertsatzes des Witwengeldes von 60 % auf 55 % (Nachzeichnung des Rentenrechts); Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben, erhalten mindestens 60 % des Mindestruhegehaltes (der Kinderzuschlag wird nicht zusätzlich zur Mindestversorgung gezahlt);
- Anrechnung von nicht in Anspruch genommenen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen auf den Unterhaltsbeitrag;
- Einem während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall der Beamtin geschädigten Kind wurde ein eigener, selbstständiger Anspruch auf bestimmte Unfallfürsorgeleistungen eingeräumt;
- Neuregelung des Unfallschutzes bei einer Nebentätigkeit: Ausweitung des Schutzes bei dienstlich veranlassten Tätigkeiten oder solchen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt erwartet werden;
- Einführung einer Ausschlussfrist für Anträge auf Sachschadenersatz;
- Einführung eines Kindererziehungsergänzungszuschlags zum Ruhegehalt für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zum 10. bzw. 18. Lebensjahr des Kindes;
- Einführung eines Pflegezuschlags zum Ruhegehalt für die Zeit der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen und eines Kinderpflegeergänzungszuschlags für die nichterwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (in Nachzeichnung des Rentenrechts);
- Einführung eines vorübergehenden Zuschlags (Kinderzuschlag, Pflegezuschlag u. a.) für Beamte, die vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten und wegen vorrangiger rentenrechtlicher Ansprüche keinen Kinderzuschlag, Pflegezuschlag u. a. erhalten können, diese rentenrechtlichen Leistungen aber noch nicht beziehen;
- Der Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an der Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen wird von 75 % auf 71,75 % gesenkt. Die Mindestversorgung von 20 % des jeweiligen Versorgungsbezugs gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen;
- Absenkung des Vomhundertsatzes der Höchstgrenze von 75 % auf 71,75 % beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge;
- Einbeziehung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in die Ruhestellung beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen (und daher Anrechnung im Rahmen einer Höchstgrenze).

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (Inkrafttreten am 16. September 2003)

Infolge der Aufhebung des Sonderzuwendungsgesetzes („Weihnachtsgeld“) wurde den Bundesländern innerhalb eines vorgegebenen Rahmens die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Sonderzahlung übertragen. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2003 (GBl. 2003, S. 693) kürzte den Bemessungssatz für die Sonderzahlung im Jahr 2003 von 86,31 % auf 57,5 % (Ausnahme beim Familienzuschlag). Ab dem Jahr 2004 wurde die einmalige jährliche Sonderzahlung durch eine monatliche Auszahlung ersetzt. Der Grundbetrag der monatlichen Sonderzahlung bemasß sich nach 5,33 % der Aktivbezüge.

Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz – EinsatzVG) vom 21. Dezember 2004 (Inkrafttreten am 1. Dezember 2002)

- Entsprechende Anwendung der Vorschriften der Unfallfürsorge für Hinterbliebene von in dienstlichem Interesse beurlaubten Beamten;
- Neuregelung der Einsatzversorgung (Einsatzunfall): Nach näherer Maßgabe der im Einzelfall anzuwendenden Bestimmungen sollte den Beamten bei besonders gefährlichen Verwendungen im Auslandseinsatz der gesamte Leistungskatalog der Unfallfürsorge eröffnet werden;
- Erhöhtes Unfallruhegehalt bei Einsatzunfall;
- Absenkung der erforderlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit für einmalige Unfallschädigung von 80 % auf 50 %;

(Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Einsatzverbesserungsgesetz [vom 5. Dezember 2011, BGBl. I S. 2458] die Berücksichtigungsfähigkeit von Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland erhöht und bei einer mit Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung die einmalige Unfallschädigung von 80.000 € auf 150.000 € erhöht sowie die Hinterbliebenenversorgung verbessert.)

Haushaltsstrukturgesetz 2005 vom 1. März 2005 (Inkrafttreten zum 1. April 2005)

Der Beitrag der Rentner zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von damals 1,7 % der monatlichen Rente wurde bisher zu gleichen Teilen (je 0,85 %) durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie durch die Rentnerinnen und Rentner selbst getragen. Seit dem 1. April 2004 ist der Beitragsanteil der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls von den Rentnern zu tragen. Allerdings wird bei den Rentnern der zusätzlich zu tragende Beitragsteil zur sozialen Pflegeversicherung von der Beitragsbemessungsgrenze (damals 41.850 Euro) begrenzt; das waren damals jährlich 355,72 Euro.

Diese Belastung mit einem Beitrag für Pflegeleistungen wurde auch auf die Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Allerdings musste wegen der Tatsache, dass Beamte, die ab dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand treten, keine ausdrücklich ausgewiesene Sonderzahlung mehr erhalten und diese stattdessen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit den monatlichen Versorgungsbezug erhöht, eine andere Umsetzung gewählt werden. Statt die Sonderzahlung um 0,85 % der Versorgungsbezüge zu vermindern, wird der ruhegehaltfähige Grundbetrag bei Eintritt in den Ruhestand um einen Beitrag für Pflegeleistungen vermindert. Eine Beachtung einer Beitragsbemessungsgrenze und damit eine Deckelung des Abzugs kann, bedingt durch die grundsätzlich andere Art der Gewährung der Sonderzahlung, ebenfalls nicht erfolgen. Dies führt bei Versorgungsempfängern, die Versorgungsbezüge über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen, zu einer gewissen Mehrbelastung. Als Ausgleich hierfür wurde der Prozentsatz auf 0,75 % (statt 0,85 %) gesenkt. Der ruhegehaltfähige Grundbetrag bei Eintritt in den Ruhestand beträgt damit 4,58 %. Damit wird von der Gesamtheit aller Versorgungsempfänger im Ergebnis der gleiche finanzielle Einsparbeitrag erbracht wie bei Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. LT-Drucksache 13/3832, S. 12).

Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) – Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2010 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2011 [mit Ausnahmen])

- Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme. Beschäftigungszeiten, die in einem bestimmten Alterssicherungssystem abgeleistet werden, sind ausschließlich in diesem Alterssicherungssystem zu berücksichtigen und im Versorgungsfall ausschließlich aus diesem System zu bedienen;
- Bei der Berechnung der Versorgung werden – mit Ausnahme solcher Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten, aus denen kein Rentenanspruch erwachsen ist – nur noch „echte“ Beamtendienstezeiten berücksichtigt;
- Einführung des Altersgeldes als Surrogat für die ansonsten notwendige Nachversicherung bei einer Entlassung des Beamten auf Antrag. Bei der Berechnung des Altersgeldes werden nur noch „echte“ Beamtendienstezeiten berücksichtigt. Vordienstzeiten und Ausbildungszeiten sind für das Altersgeld irrelevant;
- Keine Mindestversorgung und kein Anspruch der Hinterbliebenen auf eine Hinterbliebenenmindestversorgung bei einem Anspruchsinhaber auf Altersgeld;
- Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 in 18 Schritten von 65 auf 67 Jahre;
- Die Sonderaltersgrenze für Polizei-, Justizvollzug und Feuerwehr wurde parallel zur Erhöhung der Regelaltersgrenze von 60 auf 62 Jahre angehoben;
- Beibehaltung der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63 Jahre). Der maximale Abschlag bei beantragtem Ruhestand kann damit 14,4 % (statt wie zuvor max. 10,8 %) betragen. Bei der Sonderaltersgrenze wurde eine Antragsaltersgrenze ab 60 eingeführt (in Verbindung mit einem Versorgungsabschlag);
- Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte parallel zur Erhöhung der Regelaltersgrenze von 60 auf 62;
- Offensive für freiwillige Weiterarbeit: Die freiwillige Weiterarbeit ist ruhegehaltstauglich bis zur Grenze des Höchstruhegehaltssatzes. Sobald der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist, wird ein nicht ruhegehaltstauglicher Zuschlag i. H. v. 10 % gezahlt;
- Sobald Beamte 45 Dienstjahre geleistet haben, ist in Anlehnung an das Rentenrecht ein vorzeitiger Ruhestand ohne Versorgungsabschläge ab der für sie geltenden Altersgrenze von 65 bzw. 60 Jahren möglich;
- Kürzung der Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten von 3 Jahren auf 2 Jahre und 4 Monate (855 Tage);
- Abschaffung des Pensionistenprivilegs beim familienrechtlichen Versorgungsausgleich: zuvor wurden die Versorgungsbezüge eines geschiedenen Ruhestandsbeamten erst dann gekürzt, wenn der geschiedene Ehepartner Rentenleistungen bezog.
- Keine vergünstigte Berücksichtigung mehr von Zeiten in Altersteilzeit (Berücksichtigung nur noch zu dem Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; nicht mehr zu neun Zehnteln);
- Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes auch in der Unfallfürsorge von 75 % auf 71,75 %;
- Abschaffung des Sterbegeldes für Abkömmlinge und für sonstige Personen (nur noch für überlebenden Ehegatten);
- Abschaffung der doppelten Berücksichtigung von Zeiten einer Verwendung in Gebieten mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen;
- Kürzung des Unterhaltsbeitrags für nicht witwengeldberechtigte Witwen (deren Ehe erst nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr zur Zeit der Eheschließung bereits vollendet hatte) von 100 % auf 75 % des Witwengeldes;
- Neuregelung der versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten: Vereinfachung durch Ausweis konkreter Zuschlagsbeträge; keine Übernahme des Kindererziehungsergänzungszuschlags;

- Kein Wiederaufleben von Witwengeld bei Auflösung der neuen Ehe;
- Kürzung der maximalen Bezugsdauer des Waisengeldes vom 27. auf das 25. Lebensjahr.

Zu den *Kostenwirkungen* der Änderungsmaßnahmen im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes lassen sich keine näher spezifizierten Angaben machen, da die Änderungen bundesweit eintraten. Zu den Kostenwirkungen infolge der Regelungen des verabschiedeten Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg:

Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit könnte im Zeitraum von 2012 bis 2029 zu Einsparungen von jahresdurchschnittlich bis zu 89 Millionen Euro führen. Im Zeitraum von 2012 bis 2029 führt die Verlängerung der Lebensarbeitszeit kumuliert zu Einsparungen in Höhe von rund 1,62 Milliarden Euro. Diese Einsparungen reduzieren sich im gleichen Zeitraum um voraussichtlich (kumuliert) 77,6 Millionen Euro durch die Möglichkeit, nach einer Dienstzeit von 45 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden zu können. Darüber hinaus reduziert sich das Einsparvolumen aufgrund der Beibehaltung des Referenzalters für die Bemessung des Versorgungsabschlags bei dienstunfähigen Beamten mit besonderen Altersgrenzen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) bei 60 Jahren um kumuliert rund 2,77 Millionen Euro. Im Ergebnis führt die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für den Zeitraum von 2012 bis 2029 voraussichtlich zu einem Netto-Einsparvolumen in Höhe von rund 1,54 Milliarden Euro.

Die Kürzung der Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die Versorgung von drei Jahren auf 855 Tage wird im Zeitraum von 2012 bis 2029 zu Einsparungen von jahresdurchschnittlich rund 12,5 Millionen Euro führen. Im ersten Jahr der Kürzung der Ausbildungszeiten in der Übergangsphase beziffern sich die Einsparungen auf rund 50.000 Euro und steigen dann auf bis zu rund 20 Millionen Euro an.

Weitere Einsparungen im Umfang von rund 4,7 Millionen Euro pro Jahr ergeben sich aufgrund der Kürzung des Unterhaltsbeitrags für nicht witwengeldberechtigende Witwen, der Kürzung des Waisengeldanspruchs sowie der Einschränkungen beim Sterbegeld. Durch die Einführung der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit sind, abhängig davon, wie viele Beamte ihre Arbeitszeit freiwillig verlängern, weitere Einsparungen möglich.

(Vgl. Gesetzentwurf zum Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg, Landtags-Drucksache 14/6694.)

Hinsichtlich den übrigen Änderungen im Versorgungsrecht lassen sich die Kostenwirkungen nicht beziffern.

II. Änderungen des Rentenrechts

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (Inkrafttreten am 1. Oktober 2000, 24. Dezember 2000 bzw. 1. Januar 2001)

Verteilung des Arbeitsmarktrisikos durch Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung; Ablösung der bisherigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente; Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente für Versicherte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; Anpassung der Erwerbsminderungsrenten an vorzeitig in Anspruch genommene Altersgrenzen bei Verlängerung der Zurechnungszeit; stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte; entsprechende Regelung für Erwerbsminderungsrenten in der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Rentenreform 2001 (vgl. im Einzelnen die nachfolgenden drei Gesetze)

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (Inkrafttreten der einzelnen Artikel zwischen dem 23. Dezember 1995 und dem 1. Januar 2002)

Schwerpunkt ist eine Reform der Alterssicherung mit dem Ziel langfristiger Beitragssatzstabilität; Ausgleichsfaktor zur Erhaltung eines Rentenniveaus über 64%; Rückkehr zur Nettorentenanpassung; Verpflichtung der Bundesregierung zu Maßnahmen gegen ein Unterschreiten des Rentenniveaus; Reform der Hinterbliebenenrenten und Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen; Verbesserung der Sicherung jüngerer Versicherter mit lückenhafter Erwerbsbiographie; analoge Regelungen in der Alterssicherung der Landwirte.

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (Inkrafttreten der einzelnen Artikel zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 1. Januar 2009)

Zustimmungspflichtiger Teil des ursprünglichen Entwurfs eines Altersvermögensgesetzes in der Ausschussfassung mit Schwerpunkten betreffend Aufbau der privaten Altersvorsorge, Zertifizierungsvorschriften, Änderungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Einführung von Pensionsfonds, Ausgleichszahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen, Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei Erwerbsminderung über bedarfsorientierte Grundsicherung ohne Rückgriff auf Kinder sowie verbesserter Auskunftsservice durch die gesetzliche Rentenversicherung.

Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts vom 17. Juli 2001 (Inkrafttreten am 24. Juli 2001 bzw. 1. Januar 2002)

Erhöhung der Kinderkomponente bei der neuen Witwenrente/Witwerrente gemäß Altersvermögensergänzungsgesetz auf zwei Entgeltpunkte für das erste Kind; Dynamisierung des Grundfreibetrags bei der Einkommensanrechnung auf Witwenrenten/Witwerrenten; Übernahme der Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung für Landwirte; Ausweitung Zuständigkeit der Bundesknappschaft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (Inkrafttreten am 1. April 2004)

Seit dem 1. April 2004 zahlen Rentner aus ihrer Rente den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung alleine.

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (Inkrafttreten zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2006)

Im Mittelpunkt steht die langfristige Sicherung der Leistungen und der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit mit folgenden Maßnahmen: Umkehr der Frühverrentungspraxis und Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer; Modifizierung der Rentenanpassungsformel unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Rentenbeziehern und Versicherungspflichtigen; Orientierung der Rentendynamik am Bruttolohn; Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit; Berichtspflicht der Bundesregierung über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze; Konzentration der Anrechnungszeiten für berufliche Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Maßnahmen bei zeitlicher Begrenzung; Beschränkung der Höherbewertung der ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen auf Zeiten tatsächlicher Berufsausbildung; Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsreserve mit dem Zeitwert von anderthalb Monatsausgaben.

Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (Inkrafttreten zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 1. Januar 2012)

Einhaltung der gesetzlichen Beitrags- und Niveausicherungsziele durch stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente auf 67 Jahre von 2012 bis 2029; entsprechende Anhebung bei anderen Renten; abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahren bei mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren; mögliche Realisierung der ab 2005 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen ab 2011; Vorlage von Berichten der Bundesregierung ab 2010 alle vier Jahre über die Beschäftigungsentwicklung älterer Arbeitnehmer und die Vertretbarkeit der weiteren Anhebung der Altersgrenze; Übertragung der Regelungen auf die Alterssicherung der Landwirte und die Systeme der zusätzlichen Altersvorsorge; verschiedene weitere Rechtsänderungen, u. a. im Bereich Renten-Ehegattensplitting.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, dass in den jeweiligen Gesetzentwürfen in der Regel nur die Finanzwirkungen für den Bund, also die Folgen in Bezug auf die Höhe der Bundeszuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung, dargestellt werden. Konkrete Aussagen hinsichtlich der Folgen für die Rentenhöhe künftiger Rentner erfolgen nicht. Dies ist vor allem der Zielsetzung in der gesetzlichen Rentenversicherung geschuldet, dass die Höhe einer Rente das Arbeitsleben des Versicherten widerspiegeln soll und dementsprechend individuell berechnet wird. Demzufolge können sich Gesetzesänderungen auf die Höhe von zukünftigen Renten überaus unterschiedlich auswirken. Erfolgt beispielsweise eine Kürzung der anzurechnenden Schulausbildungszeiten, hat dies für Versicherte, die bereits vor dem 17. Lebensjahr eine Beschäftigung aufgenommen haben und anschließend bis zum Rentenbeginn durchgehend beschäftigt gewesen sind, keine Auswirkungen, währenddessen dies für Versicherte mit langjährigen Schulausbildungszeiten auf deren später zu zahlende Rente größere Auswirkungen hat.

III. Änderungen der Bestimmungen für Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die VBL-Satzung wurde seit dem Jahr 2000 einschließlich der Neufassung anlässlich der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung insgesamt 22-mal geändert. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Änderungen des Leistungsrechts. Laut Auskunft der VBL ist eine konkrete Bezifferung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Änderungen nicht möglich.

Bei der Darstellung der Änderungen wurde unterschieden zwischen dem

- Leistungsrecht des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden *Gesamtversorgungssystems* und dem
- Leistungsrecht des ab 1. Januar 2002 maßgebenden *Versorgungspunktemodells* einschließlich der Übergangsregelungen für Versicherte, die bereits während des bisherigen Gesamtversorgungssystems bei der VBL versichert waren.

Änderungen beim Leistungsrecht des Gesamtversorgungssystems

Den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes sollte über das bis zum 31. Dezember 2001 maßgebende Gesamtversorgungssystem eine beamtenähnliche Versorgung verschafft werden. Die VBL hat die Grundversorgung – in der Regel die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – durch die *Versorgungsrente* bis zur Höhe der Gesamtversorgung aufgestockt.

Anspruch auf Versorgungsrente hatten grundsätzlich Versicherte, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wartezeit erfüllt hatten und in diesem Zeitpunkt bei der VBL pflichtversichert waren. Der Versicherungsfall trat bei einem Versicherten in der Regel an dem Tag ein, von dem an ein Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rente bestand.

Die Versorgungsrente wurde endgehaltsbezogen berechnet. Vergleichbar der Beamtenversorgung wurde für jeden Versorgungsrentenberechtigten auf der Grund-

lage der versorgungsfähigen Zeit und des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre eine Gesamtversorgung ermittelt. Die Gesamtversorgung war – abhängig von der versorgungsfähigen Zeit – begrenzt auf maximal 75 % des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre (Bruttogesamtversorgung). Sie war zusätzlich begrenzt auf die sogenannte Nettogesamtversorgung. Dafür wurde unter Berücksichtigung von fiktiven Abzügen wie Lohnsteuer und Sozialabgaben aus dem durchschnittlichen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre ein fiktives Nettoarbeitsentgelt berechnet. Die Nettogesamtversorgung war – ebenfalls abhängig von der versorgungsfähigen Zeit – begrenzt auf maximal 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

Auf die Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Als Versorgungsrente zahlte die VBL die Differenz zwischen der Gesamtversorgung und der gesetzlichen Rente.

Ein Versicherter, der hingegen vor Eintritt des Versicherungsfalls aus der Pflichtversicherung bei der VBL ausgeschieden war, erhielt aus seiner beitragsfreien Versicherung keine Versorgungs-, sondern nur eine Versicherungsrente. Die Versicherungsrente wurde auf der Grundlage der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und der eingezahlten Beiträge ermittelt. Soweit die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt waren, wurde eine Zusatzrente auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG geleistet.

Hinterbliebenenleistungen erhielten Witwen, Witwer und Waisen, soweit auch ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat.

Seit dem Jahr 2000 wurde das Leistungsrecht in folgenden wesentlichen Punkten geändert:

- Mit Wirkung vom *1. Juli 2000* wurde die Berechnung der Nettogesamtversorgung geändert. Bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts wurden weitere fiktive Abzüge (Arbeitnehmeranteil an der Umlage und Steuerbelastung aus Arbeitgeberbeiträgen zur Zusatzversorgung) berücksichtigt. Die Belastungen beim Nettoeinkommen für die aktiven Beschäftigten wurden so auf die Versorgungsrentenberechtigten übertragen.
- Mit Wirkung vom *1. Januar 2001* wurden die Rentenleistungen bei verminderter Erwerbsfähigkeit geändert. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossenen Neuregelungen der Renten wegen Erwerbsminderung (Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000) wurden zeitgleich auf die Zusatzversorgung übertragen. An die Stelle der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit traten die Renten wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Die Berechnung der Versorgungs- und Versicherungsrente wurde insbesondere an die neue Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung angepasst. Auch bei der Erwerbsminderungsrente waren – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – erstmals Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Die Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr, die die versorgungsfähige Zeit erhöhten, wurden im Gegenzug besser bewertet.
- Mit Wirkung vom *1. Januar 2001* hat der Gesetzgeber die Berechnung der Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG für Beschäftigte geändert, die vorzeitig mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind. Nach der bisherigen Regelung haben Beschäftigte für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung 0,4 % des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhalten. Nach der Neuregelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG erhalten sie einen Anteil an einer fiktiven Versorgungsrente, die sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis bis zum 65. Lebensjahr hätten erreichen können. Dabei wird unterstellt, dass die höchstmögliche Versorgung (Voll-Leistung) erreicht wird. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhalten die Beschäftigten einen Anteil von 2,25 % an der höchstmöglichen Voll-Leistung.
- Mit Wirkung vom *1. Juli 2001* wurde die geänderte Einkommensanrechnung in der Beamtenversorgung auf die Zusatzversorgung übertragen. Von diesem Zeitpunkt an werden nicht nur Arbeitsentgelte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst angerechnet, sondern jegliches Arbeitsentgelt, Arbeitsein-

kommen, Erwerbsersatz Einkommen oder Dienstbezüge. Allen Versorgungsberechtigten verbleibt aber ein Mindestbetrag von 20 %.

Reform der Zusatzversorgung 2001/2002 – Übergang auf das Versorgungspunktemodell

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem „Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)“ vom 1. März 2002 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart.

Grund für die Reform waren die zunehmenden Risiken bei der Finanzierung des Gesamtversorgungssystems durch die starke Abhängigkeit von externen Bezugssystemen wie der Beamtenversorgung, dem Sozialversicherungsrecht und dem Steuerrecht. Änderungen in der Sozialversicherung und dem Steuerrecht hatten in den vorangegangenen Jahren zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Zusatzversorgung geführt. Hinzu kam die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die mit der Entscheidung zur Halbanrechnung von rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes als Gesamtversorgungsfähige Zeit einen wesentlichen Teil des Gesamtversorgungssystems für reformbedürftig erklärte und bis Ende 2000 eine Änderung forderte (Beschluss vom 22. März 2000 – 1 BvR 1136/96). Eine Anpassung des Gesamtversorgungssystems an die Rechtsprechung hätte zu enormen Mehrkosten geführt, die wegen der Umlagefinanzierung der VBL-Zusatzversorgung vor allem die Länderhaushalte zusätzlich belastet hätten.

Die Reform der Zusatzversorgung trat aus diesem Grund auch rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. Da das Jahr 2001 noch als Übergangsjahr behandelt wurde, in der das bisherige Recht weiter anzuwenden war, wurde das Gesamtversorgungssystem effektiv zum 31. Dezember 2001 geschlossen. Zum 1. Januar 2002 wurden alle Rentenleistungen und Anwartschaften in das neue Versorgungspunktemodell überführt. Von diesem Zeitpunkt werden neue Anwartschaften nur noch auf der Grundlage des Versorgungspunktemodells erworben.

Im *Versorgungspunktemodell* wird diejenige Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn eine fiktive Gesamtbeitragsleistung von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein vollständig kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Als Annahmen für die Verzinsung der Beitragsleistung haben die Tarifvertragsparteien 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Leistungsphase festgelegt. Die Pflichtversicherten erwerben im Versorgungspunktemodell damit in Abhängigkeit von ihrem erzielten Entgelt und dem Alter Jahr für Jahr Versorgungspunkte. Die Anwartschaften können sich noch durch die Zuteilung von Bonuspunkten erhöhen. In einigen wesentlichen Punkten orientiert sich auch das Versorgungspunktemodell an den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel beim Eintritt des Versicherungsfalls (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente), dem Rentenbeginn, aber auch bei der Berechnung der Anspruchshöhe (zum Beispiel bei den Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme, beim Rentenartfaktor, bei der Einkommensanrechnung). Wie im Gesamtversorgungssystem ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten Voraussetzung für einen Leistungsanspruch.

Die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften wurden zum 31. Dezember 2001 der Höhe nach festgestellt und über sogenannte *Startgutschriften* als Ausgangswert in das Versorgungspunktemodell übertragen. Die Startgutschriften wurden je nach Alter und Versicherungsstatus unterschiedlich berechnet:

- Alle über den Systemwechsel hinaus Pflichtversicherten, die am 1. Januar 2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhielten eine *Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge*. Dieser Personenkreis wurde von den Tarifpartnern als besonders schutzbedürftig eingestuft. Die Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Versicherte richtet sich im Wesentlichen nach dem alten Leistungsrecht. Die besondere Besitzstandsregelung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für jüngere Versicherte Anwendung finden, zum Beispiel, wenn die Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen möglich war oder wenn Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde. In den vier Beispiels-

fällen wurden – entsprechend den Vorgaben – die Betriebsrenten auf der Grundlage einer Startgutschrift für rentennahe Versicherte berechnet.

- Pflichtversicherte, die über den 31. Dezember 2001 hinaus bei der VBL versichert waren und die nicht zu den rentennahen Versicherten gehörten, haben eine *Startgutschrift für rentenferne Versicherte* erhalten. Diese Startgutschriften wurden nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet. Nach dieser Regelung wird die gesetzlich unverfallbare Anwartschaft für einen vorzeitig ausgeschiedenen Beschäftigten ermittelt.
- Die *Startgutschriften* der zum Zeitpunkt des Systemwechsels *beitragsfrei Versicherten* wurden hingegen nach der Versicherungsrentenberechnung der bisherigen Satzung ermittelt und, soweit die Voraussetzungen einer unverfallbaren Anwartschaft vorgelegen haben, ebenfalls nach der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet.

Für bereits Rentenberechtigte wurden die Rentenleistungen zum 31. Dezember 2001 der Höhe nach festgestellt und als *Besitzstandsrenten* im Versorgungspunktemodell weiter gezahlt. Die Besitzstandsrenten werden – wie auch die Rentenleistungen aus dem Versorgungspunktemodell – jährlich um 1 % erhöht.

Seit der Reform der Zusatzversorgung wurde das Leistungsrecht im Wesentlichen noch in folgenden Punkten geändert:

- Seit *1. Januar 2002* werden Versicherungszeiten, die bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes zurückgelegt worden sind, bei der Erfüllung von Wartezeiten angerechnet. Die gegenseitige Anerkennung löst die bisherige Überleitung von Anwartschaften auf eine andere Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes ab.
- Ein Anspruch auf Betriebsrente wegen Alters entsteht nur dann, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf Altersrente als Vollrente besteht. Mit Wirkung vom *1. Juli 2003* wurde festgelegt, dass auch die Betriebsrente wegen Alters nur anteilig gezahlt wird, wenn nach Rentenbeginn die gesetzliche Altersrente wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen nur anteilig geleistet wird.
- Mit Wirkung vom *1. Januar 2005* orientiert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nicht mehr am Waisenrentenbegriff der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern am steuerrechtlichen Hinterbliebenenbegriff (§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG). Damit wird sicher gestellt, dass die Aufwendungen zur VBL – soweit möglich – steuerlich gefördert werden können. Den steuerrechtlichen Vorgaben folgend wurde ab *1. Januar 2007* die Altersgrenze für die Bezugsdauer einer Waisenrente vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Die Bezugsdauer einer Betriebsrente für Waisen kann sich aber noch über das 25. Lebensjahr hinaus um die Dauer des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes verlängern.
- Im Versorgungspunktemodell wird entsprechend den in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelungen Einkommen auf die Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet. Der Bundesgerichtshof hatte gefordert, dass den Hinterbliebenen nach der Einkommensanrechnung zumindest noch ein Teil der Betriebsrente erhalten bleiben müsse (Urteil vom 20. September 2006 – IV ZR 304/04). Mit Wirkung vom *1. Januar 2007* wurde deshalb ein Mindestbetrag in Höhe von 35 % der Hinterbliebenenrente eingeführt, der von der VBL mindestens an die Hinterbliebenen geleistet wird.
- Mit Wirkung vom *1. September 2009* wurde der neue Versorgungsausgleich in der VBL-Satzung umgesetzt. Nach dem „Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ vom 3. April 2009 werden nach der Ehescheidung auch die während der Ehezeit in der Zusatzversorgung erworbenen Anrechte im Wege der internen Teilung zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Die ausgleichspflichtige Person muss die Hälfte ihres während der Ehezeit erworbenen Anrechts an die ausgleichsberechtigte Person abgeben. Die ausgleichsberechtigte Person erhält ihr eigenes Versicherungskonto und einen eigenen Anspruch gegenüber der VBL aus den übertragenen Anrechten.

Die nachfolgenden, von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Änderungen des Leistungsrechts sind erst jüngst in die VBL-Satzung übertragen worden. Die Änderungen wurden dem Verwaltungsrat der VBL in seiner Sitzung am 30. November 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt, dort beschlossen und vom Bundesministerium für Finanzen als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt.

- Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden bei der Hinterbliebenenversorgung Eheleuten gleichgestellt. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten damit ab *1. Januar 2005* unter den gleichen Voraussetzungen Hinterbliebenenleistungen wie Witwen und Witwer.
- Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes während einer bestehenden Pflichtversicherung bei der VBL, werden diese Zeiten ab *1. Januar 2012* in der Zusatzversorgung wie Umlage- und Beitragsmonate mit entsprechendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt berücksichtigt. Als fiktives Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird das Entgelt zugrunde gelegt, das während Urlaub oder Krankheit vom Arbeitgeber zu zahlen wäre. Auf dieser Grundlage erwerben die pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen künftig Versorgungspunkte während ihrer Mutterschutzzeiten. Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 werden auf schriftlichen Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls wie Umlage-/Beitragsmonate mit entsprechendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt berücksichtigt.
- Umgesetzt haben die Tarifvertragsparteien schließlich noch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung von Startgutschriften der rentenfernen Versicherten (Urteil vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06). Der Bundesgerichtshof hatte in der Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG eine Benachteiligung von Späteinsteigern erkannt und eine verfassungskonforme Neuregelung von den Tarifvertragsparteien gefordert. Die Tarifpartner haben sich jetzt auf das sogenannte Vergleichsmodell verständigt, das rückwirkend zum *1. Januar 2001* in Kraft tritt. Verglichen wird die bisherige Startgutschrift mit der Anwartschaft, die sich aufgrund einer modifizierten Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ergibt. Die Berechnung nach dem Vergleichsmodell lehnt sich an zwei Stellen stärker an § 2 BetrAVG an. § 2 BetrAVG regelt die Berechnung gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften von Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Ist die Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell höher, erhalten die Versicherten einen Zuschlag, andernfalls verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift. Soweit eine Startgutschrift für beitragsfrei Versicherte nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet worden ist, wird sie auch auf der Grundlage des Vergleichsmodells überprüft.

Zu 4.:

„... darzustellen, ob und in wie weit sie dabei davon ausgeht, dass insgesamt eine wirkungsgleiche Übertragung der Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungsrecht stattgefunden hat.“

Im Rahmen der Prüfung sind die unter 3. angeführten rentenrechtlichen Änderungen anzusprechen.

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000

Das bisherige System der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten unterschied, wurde durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst. Entsprechend der festgestellten Leistungseinschränkung besteht ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die Rentenhöhe entspricht der Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung

zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten errechnet. Tritt die volle Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr ein, wird zuzüglich noch eine Zurechnungszeit gewährt.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Wert nach neuem Recht) sind Rentenabschläge hinzunehmen. Die Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet. Danach kommt die Rente wegen Alters zur Auszahlung.

Das beamtenrechtliche Versorgungsrecht kennt die Unterscheidung zwischen verminderter und voller Erwerbsminderung nicht. Ein Beamter auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist (§ 26 BeamtStG) oder, wenn der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Die Arbeitszeit ist dann entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen (§ 27 BeamtStG).

Versorgungsrechtlich erfolgte in inhaltlicher und zeitlicher Parallele zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits mit der Einführung der Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung zum 1. Januar 2001 eine wirkungsgleiche Übertragung (Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000, BGBl. I S. 1786).

Wird der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, und beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall, vermindert sich das Ruhegehalt – entsprechend der gesetzlichen Rente – für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, um einen Versorgungsabschlag.

Wie bei der gesetzlichen Rente, kennt auch die beamtenrechtliche Versorgung eine Zurechnungszeit. Hatte der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Zeit bis zum 60. Lebensjahr für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Der Gesetzgeber der gesetzlichen Rente wollte den eingeführten Rentenabschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme und verminderter Erwerbsfähigkeit durch eine zusätzliche Neuregelung abmildern: zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr war die Zurechnungszeit nicht mehr nur zu einem Drittel, sondern – wie bereits für die Zeit bis zum 55. Lebensjahr zuvor geregelt – in vollem Umfang (mit 60 Kalendermonaten) anzurechnen. Im Ergebnis sind daher Zurechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung voll, bei der Beamtenpension lediglich gequotelt zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass die Zurechnungszeit bei der Rente gegenüber der bei der Beamtenversorgung, eine höhere Steigerung der Versorgungsleistung zur Folge hat.

Daneben sah das rentenrechtliche Reformgesetz die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte vor. Die Altersgrenze wurde von 60 Jahren stufenweise in 36 Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Der vorzeitige Bezug dieser Altersrente blieb vom 60. Lebensjahr an weiterhin möglich, allerdings mit Rentenabschlägen.

Das Versorgungsrecht ist im Vergleich ungünstiger. Beamte auf Lebenszeit erreichen die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetz mit dem 67. Lebensjahr. Dies gilt ohne Unterschied auch für Schwerbehinderte. Für letztgenannte Beamte besteht allerdings die Möglichkeit, auf Antrag ab dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt zu werden. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres, werden die Versorgungsbezüge durch einen Versorgungsabschlag in maximaler Höhe von 10,8 % – insoweit entsprechend der gesetzlichen Rente – vermindert.

Rentenreform 2001

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Versorgungsänderungsgesetz 2001 sollten auf der Grundlage des 2. Versorgungsberichtes der Bundesregierung

die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend wurde – parallel zur Rentenversicherung – der Anstieg der Versorgungsanpassungen abgeflacht und gleichzeitig der Aufbau einer ergänzenden privaten Altersvorsorge bei aktiven Beamten – ebenso wie es bei rentenversicherten Arbeitnehmern der Fall ist – staatlich gefördert. Die Versorgungsrücklage wurde fortgeführt (durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg vom Dezember 1998 sollten die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Folgejahren um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert werden) und zunächst ausgesetzt.

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sollte die abgeschlossene Gesetzgebung zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens auf systemgerechte Art wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen.

Als wirkungsgleiche Übertragung wurde in diesem Zusammenhang einerseits eine den Einsparungen bei den Rentenversicherungsträgern vergleichbare Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits eine äquivalente monetäre Auswirkung bei Arbeitnehmern und Rentnern sowie Beamten und Pensionären angesehen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich die Änderungen über die Rentenanpassungsformel im Zusammenwirken mit dem Aufbau einer (steuerlich geförderten) ergänzenden privaten Altersvorsorge ab 2003, sowie ab 2011 durch eine geänderte Basis bei der Berücksichtigung der Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu treten Änderungen bei den Hinterbliebenenrenten und verbesserte Leistungen bei Kindererziehung.

Die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) und dem Altersvermögensgesetz (AVmG) auf die Beamtenversorgung sollte mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Die Wirkung der Altersvorsorgeaufwendungen in der Rentenanpassungsformel ab 2003 wurde zeitgleich nachgezeichnet. Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wurde die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die bisher erbrachte Versorgungsrücklage von 0,6% wurde hierbei berücksichtigt. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wurde der Höchstversorgungssatz von 75% auf 71,75% absenkt. Entsprechend sank der jährliche Steigerungssatz. Dies galt für sämtliche Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang).

Die Mindestversorgung blieb unberührt.

- Die Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zwecks der Zuführung zur Versorgungsrücklage waren als Gegenstück zu dem in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführten demografischen Faktor gedacht, der zu einer Absenkung des Rentenniveaus führen sollte. Der demografische Faktor wurde indes wieder aus der Rentenformel entfernt, bevor er seinen dämpfenden Effekt auf das Niveau der gesetzlichen Renten entfalten konnte. Stattdessen wurde die Rentenanpassungsformel im Zuge der Rentenreform des Jahres 2001 um einen Altersvorsorgeanteil ergänzt. Hierauf reagierte der Bundesgesetzgeber durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 und der darin vorgesehenen schrittweisen Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75% auf 71,75%. Um eine übermäßige Belastung der Besoldungs- und Versorgungsempfänger zu verhindern, setzte der Gesetzgeber die Zuführungen zur Versorgungsrücklage bei den auf den 1. Januar 2002 folgenden acht Anpassungen aus. Erst anschließend – beginnend aktuell mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Baden-Württemberg 2012 (vom 14. Februar 2012, GBl. S. 28) – wurden die Anpassungsminderungen fortgesetzt.
- Die aktiven Beamten erhielten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und wurden, ebenso wie es bei den rentenversicherten Arbeitnehmern der Fall ist, in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Vorsorge einbezogen.
- Die zweite Stufe der Rentenreform wird durch den wieder einsetzenden Aufbau der Versorgungsrücklage umgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass die in

der Rentenversicherung durch die lohnbezogene Anpassungsformel über den demografisch bedingten Beitragssatzanstieg bis 2030 bewirkte Rentenniveauabsenkung auf die Beamtenversorgung übertragen wird. Zugleich wird gewährleistet, dass die Versorgungsrücklage als adäquates Instrument in der Beamtenversorgung erhalten bleibt. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage mit verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von jeweils 0,2 % für Aktive und Pensionäre wird ab 2012 wieder fortgesetzt. Hierbei werden die bereits bis 2002 erbrachten Verminderungen der Anpassungen im Umfang von 0,6 % („Basiseffekt“) weiterhin berücksichtigt; die Versorgungsrücklagen wachsen auch während der Aussetzung weiter an, weil der bis 2002 erreichte „Basiseffekt“ Jahr für Jahr der Rücklage zugeführt wird. Das Aussetzen des Rücklagenaufbaus – bis aktuell 2012 – und der weitere Aufbau gewährleisten auch eine nähere zeitliche Parallele zur Rentenreform. Der nachgeholte weitere Aufbau der Rücklagen ab 2012 reicht in die Zeit der Wirkung der veränderten Rentenanpassungsformel hinein, welcher der Versorgungsrücklage entspricht.

- Hinterbliebenenversorgung: Das Witwen-/Witwergeld wird ebenso wie die Witwenrente von 60 % auf 55 % reduziert. Wegen des sich aus dem Alimentationsgrundsatz ergebenden Abstandsgebots zum Sozialhilfeniveau wird die Mindestversorgung von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen. Parallel zur Rentenversicherung wird als sozialer Ausgleich zur Niveauabsenkung beim Witwen- und Witwergeld ein Kinderzuschlag eingeführt. Die rentenrechtlich eingeführte Anrechnung sämtlicher Vermögenseinkünfte (einschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung) auf die Witwen- und Witwerrente begegnet im Bereich der Beamtenversorgung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und kann daher nicht übertragen werden (vgl. BVerfG vom 18. Februar 1998, 1 BvR 1318/86). Für eine Unterscheidung zwischen großer und kleiner Witwen-/Witwerrente gibt es von vornherein keinen versorgungsrechtlichen Ansatzpunkt.
- Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses der Witwen-/Witwenrente wird auf die im Rentenrecht und anderen Rechtsgebieten vorgesehene Zeit von 1 Jahr erweitert.
- Die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen werden systemgerecht durch einen entsprechenden Ausbau des bisherigen Kindererziehungszuschlags übertragen.

(Vgl. hierzu auch BT-Drucksache 14/7064.)

Das Bundesverfassungsgericht bescheinigte dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 – soweit es die Abflachung des Ruhegehaltssatzes in acht Schritten betrifft –, dass es *keine* wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform 2001 darstelle (BVerfG vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02). Stattdessen *gehe die Absenkung der Beamtenversorgung über die der Rente hinaus*, bewege sich aber *noch* im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums.

Bei Erlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ging der Gesetzgeber davon aus, die Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung werde um 5 % verringert werden. Die Absenkung des Versorgungsniveaus belaufe sich auf 4,33 %, zu der die bereits erbrachte Versorgungsrücklage in Höhe von 0,6 % hinzuzurechnen sei (vgl. BT-Drucksache 14/7064, S. 33 und 42). Unberücksichtigt blieb dabei, dass die gesetzliche Rente in vielen Fällen nur einen Teil der Altersversorgung ausmacht und dass die vorgenommenen Kürzungen zudem – jedenfalls teilweise – durch eine staatlich geförderte private Altersversorgung kompensiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht sprach gleichzeitig aus, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung und dessen Veränderungen nur insofern zur Bestimmung der Amtangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkung herangezogen werden könne, als dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar sei. Als ein solcher struktureller Unterschied betonte es, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt wird. Die Beamtenversorgung umfasst hingegen als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt. Diese Doppelfunktion ist einerseits durch die Pflicht des Dienstherrn begründet, dem Beamten einen seinem Amt angemess-

senen Ruhestand zu ermöglichen. Andererseits ist sie Korrektiv dafür, dass dem Beamten weder individuell noch durch kollektive Maßnahmen eine ergänzende betriebliche Versorgungszusage ermöglicht wird. Soweit die Rentenreform des Jahres 2001 dazu führte, dass eine angemessene Altersversorgung nur mit Hilfe zusätzlicher, privater Altersvorsorge gesichert werden kann (vgl. BT-Drucksache 14/4595, S. 38), scheidet nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine Übertragbarkeit auf das Versorgungsrecht aus. Unabhängig von der Frage, ob überhaupt ein System, in dem Teile der Altersversorgung durch private Zusatzversicherung abgesichert sind, auch für den Bereich der Beamtenversorgung ohne Verfassungsänderung möglich wäre, *kann für die Bemessung der Versorgungsbezüge der Vergleich mit Rentenbezügen insoweit nicht maßgebend sein, als diese nur eine Teilversorgung im Rahmen eines mehrsäuligen Versorgungssystems darstellen* (vgl. BVerfG vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02).

Weil das Bundesverfassungsgericht seine Ausführungen im Hinblick auf das Versorgungsänderungsgesetz 2001 traf, dieses aber zumindest die aktiven Beamten in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge einbezogen hatte („Riester-Rente“), können die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nur in der Weise verstanden werden, dass die aktive Besoldung nicht in ausreichendem Maße eine zusätzliche private Altersvorsorge gewährleiste, und daher die Versorgungsbezüge auch ein gewisse Surrogatfunktion für eine ansonsten nicht ausreichende private Altersvorsorge übernehme. In diesem Licht ist auch die im Anhörungsverfahren zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vorgebrachte Meinung zu sehen, die forderte, dass Beamte in der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ohne Limitierung einzubeziehen seien.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass sinngemäß zur rentenrechtlichen Einführung eines Pensionsfonds das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (vom 18. Dezember 2007, GBl. S. 617) zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamten und Richter des Landes ein Sondervermögen errichtete.

Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Die Anhebung des Beitragssatzes der Rentner für die Pflegeversicherung wurde durch das Haushaltsstrukturgesetz 2005 wirkungsgleich auf Versorgungsempfänger übertragen.

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Berücksichtigung der Veränderungen der Entwicklung des Verhältnisses der Anzahl der Rentner zur Anzahl der Beitragszahler wurde im Versorgungsrecht nicht nachvollzogen.

Der Wegfall der Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildungszeiten wurde im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (mindestens) wirkungsgleich nachgezogen. Es können lediglich noch 855 Tage einer abgeschlossenen, förderlichen Hochschulausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Mit der Streichung von 240 Tagen im Vergleich zur Vorgängerregelung konnte die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleiben und zum anderen konnten der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen; in höheren Besoldungsgruppen liegen die absoluten Kürzungsbeträge sogar deutlich über dem maximalen Kürzungsbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Höherbewertung von fiktiven Berufsausbildungszeiten gab und gibt es in der Beamtenversorgung nicht; deren Wegfall in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt daher in der beamtenrechtlichen Versorgung unberücksichtigt.

In der gesetzlichen Rente wurde die Altersgrenze für die frühestmögliche vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit vom 60. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr angehoben. Für Beamte gilt die früheste allgemeine Antragsaltersgrenze – vorbehaltlich einer Schwerbehinderung – von 63 Jahren.

Sinngemäß entsprechend zur Nachhaltigkeitsrücklage durch die Träger der Rentenversicherung als Reserve sieht das Versorgungsrücklagegesetz ein Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen vor.

Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erfolgt im Beamtenrecht entsprechend den Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für die abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahren.

Wirkungsgleich bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02), dass auch die strukturellen Unterschiede der Versorgungssysteme zu beachten sind. Ist die Sozialrente lediglich *eine* Säule im mehrsäuligen System aus Grundversorgung, betrieblicher Altersvorsorge und hinzutretender staatlich geförderter privater Versorgung, tritt die beamtenrechtliche Altersversorgung hierzu nicht mit dem Anspruch der Gleichwertigkeit auf. Sie umfasst in ihrer Doppelfunktion sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung. Unter Zusatzversorgung lässt sich neben dem Äquivalent einer betrieblichen Altersvorsorge auch ein Teilausgleich einer privaten Altersvorsorge verstehen. Änderungen im Sozialrentenbereich schlagen sich bei einer äquivalenten Übertragung nur anteilig auf die Beamtenversorgung nieder, nicht aber sind sie als wirkungsgleiche Ausgangsbasis anzusehen. Daher führten die in dieser Weise klarstellenden Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ergebnis, dass das Versorgungsänderungsgesetz 2001 keine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform darstellte, stattdessen die Absenkung der Rente *übertraf*, soweit es die Abflachung des künftigen Zuwachses in acht Stufen vorsah (so auch BVerfG vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03).

Zu 5.:

„... soweit sie eine wirkungsgleiche Übertragung nicht für gewährleistet hält, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und gegebenenfalls unterschiedliche Handlungsoptionen für den Gesetzgeber zu benennen.“

Da die rentenrechtlichen Änderungen in der Beamtenversorgung bereits überkompensiert worden sind (vgl. zu 4.), besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, Änderungen in der Sozialrente auf die Beamtenversorgung zu übertragen.

Hierbei mitberücksichtigend zu betrachten ist auch, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2% zu vermindern sind und der Mindestbetrag der Versorgungsrücklage zuzuführen ist. Die Aussetzung der Absenkung während den acht Abflachungsschritten ist nach der achten Anpassung nicht mehr zu beachten. Erstmals erneut wurden daher die Anpassungen durch das BVAnpGBW 2012 um die Zuführungen zur Versorgungsrücklage vermindert, die turnusmäßig bis Ende 2017 vorgesehen ist (vgl. § 17 LBesGBW). Der Gesetzgeber hat sich hierin auf ein langfristiges Programm zur Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus festgeschrieben, das geeignet ist, mit seiner aus dem Alimentationsprinzip folgenden Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Konflikt zu treten (vgl. BVerfG vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03).

Zur Verdeutlichung, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf beim Vergleich Rente – Pension derzeit nicht besteht, werden nachfolgend nochmals die in der Landtags-Drucksache 15/332 behandelten Fallgestaltungen dargestellt:

	Brutto	Netto
Fall 1: Entgeltsachbearbeiter/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	2.340,46 Euro	1.996,90 Euro
Fall 1: Lohnbuchhalter/Pensionär A9+Z	2.271,68 Euro	1.810,61 Euro
Fall 2: Meister/Ausbilder/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	2.359,19 Euro	2.011,30 Euro
Fall 2: Eichbeamter/Pensionär A9+Z	2.300,04 Euro	1.830,62 Euro
Fall 3: Bauingenieur (FH)/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	3.002,48 Euro	2.422,76 Euro
Fall 3: Bauingenieur (FH)/Pensionär A 13	3.196,98 Euro	2.440,25 Euro
Fall 4: Jurist/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	3.955,56 Euro	2.988,25 Euro
Fall 4: Jurist/Pensionär A 15	3.929,03 Euro	2.903,27 Euro

Die Einbeziehung eines äquivalenten Faktors im Beamtenversorgungsrecht ist unter dem Gesichtspunkt geeigneter Bezugsgrößen problematisch. Der Rentenquotient bildet – vereinfacht – das Verhältnis des Anteils der Rentner zu der Anzahl der Beitragszahler ab. Dieses Verhältnis ist für die Beamtenversorgung im Prinzip aber irrelevant.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors im Beamtenrecht führte daneben zu einer überproportionalen Belastung der Versorgungsempfänger. Die Beamtenversorgung kombiniert eine allgemeine Grundsicherung – wie die gesetzliche Rentenversicherung – mit einer Zusatzsicherung, wie sie für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft in Form von Betriebsrenten geleistet werden. Absenkungen des Versorgungsniveaus mindern damit auch den Teil der Versorgung, der bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer durch eine betriebliche Alterssicherung gedeckt wäre und der dort von Einschränkungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berührt würde. Dasselbe gilt auch für den Teil einer privaten Altersvorsorge, der bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer infolge höherer Bruttoeinkommen zu höheren Vorsorgebeiträgen führt. Wie schon das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. April 1967 (BVerfGE 21, 329, 346) ausgeführt hat, stellt der Dienstherr dem Beamten während der Dienstzeit lediglich die für einen angemessenen Lebensunterhalt notwendigen Mittel zur Verfügung, bietet ihm aber keine Möglichkeiten, seine Altersversorgung selbst zu veranlassen (vgl. auch BVerwGE 54, 177, BVerwGE 117, 305). Es entspricht einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG), dass die Versorgung ausschließlich von dem Dienstherrn des Beamten gewährt wird. Auch unter Berücksichtigung der mit der Föderalismusreform-Novelle 2006 neu eingefügten Fortentwicklungsklausel hat sich an dem für die Bindung des Gesetzgebers an die Garantie des Berufsbeamtentums maßgeblichen Regelungsgehalt des Artikels 33 Abs. 5 GG nichts geändert. Fortzuentwickeln ist allein das Recht des öffentlichen Dienstes, nicht aber der hierfür geltende Maßstab, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Diese sind bei der Regelung des öffentlichen Dienstrechts weiterhin zu berücksichtigen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 4. Dezember 2009 – 10 A 10507/09).

Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, können Absenkungen des Rentenniveaus nicht im Verhältnis „1 zu 1“ auf die Beamtenversorgung übertragen werden, sondern nur soweit diese dem Anteil der Rente an einer Gesamtversorgung aus gesetzlicher Altersversorgung und Zusatzversorgung gleichkommt.

Auf Bundesebene machte die Bundesregierung im Juni 2005 einen Vorstoß mit dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitgesetzes, einen Nachhaltigkeitsfaktor auf das Beamtenversorgungsrecht zu übertragen. Das Gesetzgebungsverfahren scheiterte. Der Bundesrat führte damals in seiner Stellungnahme (BR-Drucksache 390/05) unter anderem Folgendes aus:

„Die Bundesregierung ignoriert die seit 1999 getroffenen erheblichen Einschnitte in die Beamtenversorgung, die in der Summe über die vergleichbaren Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen. Die Niveauabsenkung bei der Beamtenversorgung beläuft sich seither auf mindestens 4,31 % (einschließlich der Kürzungen bei der jährlichen Sonderzahlung) und wird aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nach den fünf kommenden allgemeinen Anpassungen auf mindestens 7,02 % ansteigen.

Im Vergleich dazu wurde das Niveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bis heute um rund 0,61 % abgesenkt und wird – nach den Prognosen der Rürup-Kommission – bis zum Jahr 2011 um weitere 6,06 % (unter Berücksichtigung der im Jahr 2005 erstmals zugunsten der Rentenbezieher greifenden Niveauabsenkungsklausel lediglich um rund 4,95 %) gemindert. Schon nominal (also ohne Berücksichtigung der Bifunktionalität der Beamtenversorgung) wird daraus deutlich, dass in der Beamtenversorgung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung aktuell kein Nachholbedarf besteht.“

Dr. Nils Schmid

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Anlage

Tabelle 1

Muster-Entgeltssachbearbeiter als Angestellter des Landes

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Altersrente u. VBL-Rente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.452,79 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.306,06 Euro
VBL-Rente brutto	533,12 Euro
VBL-Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	441,96 Euro
Bruttoalterssicherung	1.985,91 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.748,02 Euro
Monatliche Steuerbelastung	7,42 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	1.740,60 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
 VBL-Rente brutto laut Mitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag gesetzl. Rente 7,9 % bzw. 2,2 % und VBL-Rente 14,9 % bzw. 2,2 %
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Lohnrechner

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A9+Z ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	2.271,68 Euro
Monatliche Steuerbelastung	281,07 Euro
Beihilfefunktorne private Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	1.810,61 Euro

Grundgehalt 2.873,33 Euro, Allgemeine Stiehlzulage 71,61 Euro, Amiszulage 254,54 Euro
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung
 Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt
 Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung brutto	285,77 Euro
Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung netto	70,01 Euro

Nachrichtlich das Ergebnis des Vergleichs Beamtenpension mit Alterssicherung eines Arbeitnehmers der freien Wirtschaft - vgl. LT-Drucks. 15/332

Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	68,78 Euro
Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	168,29 Euro

Muster-Meister als Angestellter des Landes

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Altersrente u. VBL-Rente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.496,15 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.345,03 Euro
VBL-Rente brutto	596,36 Euro
VBL-Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	472,00 Euro
Bruttoalterssicherung	2.092,51 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.817,03 Euro
Monatliche Steuerbelastung	7,33 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	1.809,70 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
 VBL-Rente brutto laut Mitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag gesetzl. Rente 7,9 % bzw. 2,2 % und VBL-Rente 14,9 % bzw. 2,2 %
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Eichbeamter (Meister)

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A 9+Z ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	2.300,04 Euro
Monatliche Steuerbelastung	289,42 Euro
Beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	1.830,62 Euro

Grundgehalt 2.873,33 Euro, Allgemeine Stellenzulage 71,61 Euro, Amtszulage 254,54 Euro, Meisterzulage 39,85 Euro (Übergangsrecht)
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung
 Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt
 Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung brutto	207,53 Euro
Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung netto	20,92 Euro

Nachrichtlich das Ergebnis des Vergleichs Beamtenpension mit Alterssicherung eines Arbeitnehmers der freien Wirtschaft - vgl. LT-Drucks. 15/332

Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	59,15 Euro
Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	180,68 Euro

Muster-Bauingenieur (FH) als Angestellter des Landes

(geb. 1.1.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Altersrente u. VBL-Rente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.812,59 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.629,51 Euro
VBL-Rente brutto	677,23 Euro
VBL-Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	561,42 Euro
Bruttoalterssicherung	2.489,82 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken und Pflegeversicherung	2.190,93 Euro
Monatlicher Steuerbetrag	38,33 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	2.152,60 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
 VBL-Rente brutto laut Mitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag gesetzl. Rente 7,9 % bzw. 2,2 % und VBL-Rente 14,9 % bzw. 2,2 %
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Bauingenieur, Besoldungsgruppe A 13: ab 1.3.2010

(geb. 01.01.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A 13 ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	3.196,98 Euro
Monatliche Steuerbelastung	576,73 Euro
Beihilfeentfernte private Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	2.440,25 Euro

Grundgehalt 4.423,11 Euro, Allgemeine Stellenzulage 79,58 Euro
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung
 Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt
 Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung brutto	707,16 Euro
Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung netto	287,65 Euro

Nachrichtlich das Ergebnis des Vergleichs Beamtenpension mit Alterssicherung eines Arbeitnehmers der freien Wirtschaft - vgl. LT-Drucks. 15/332

Differenz zulasten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	194,50 Euro
Differenz zulasten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	17,49 Euro

Muster-Jurist als Angestellter des Landes

(geb. 1.1.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Altersrente u. VBL-Rente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.951,17 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.754,10 Euro
VBL-Rente brutto	744,57 Euro
VBL-Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	617,25 Euro
Bruttoalterssicherung	2.695,74 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	2.371,35 Euro
Monatliche Steuerbelastung	52,17 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	2.319,18 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

VBL-Rente brutto laut Mitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag gesetzl. Rente 7,9 % bzw. 2,2 % und VBL-Rente 14,9 % bzw. 2,2 %

Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Jurist, Besoldungsgruppe A 15: ab 01.03.2010

(geb. 1.1.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A 15 ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	3.929,03 Euro
Monatliche Steuerbelastung	845,76 Euro
Beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	2.903,27 Euro

Grundgehalt 5.533,73 Euro

Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt

Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung brutto	1.233,29 Euro
Differenz zulasten des Landesangestellten Alterssicherung netto	584,09 Euro

Nachrichtlich das Ergebnis des Vergleichs Beamtenpension mit Alterssicherung eines Arbeitnehmers der freien Wirtschaft - vgl. LT-Drucks. 15/332

Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	26,53 Euro
Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	84,98 Euro